

treffen, was er erworben hätte, wenn er noch länger gelebt hätte. Das Erbrecht ist eben ein doppelt bedingtes Recht, abhängig vom Tode des Erblassers und dem gleichzeitigen Leben des Erben. Selbst die Kinder eines Erben, der vor dem Tode des Erblassers stirbt, erben nicht deshalb, weil ihnen der Tote dieses Recht übertrug oder vererbte, sondern nur deshalb, weil sie Blutsverwandte des Erblassers sind, denen ein natürliches und gesetzliches Erbrecht zusteht. Würde aber ein Erblasser z. B. sein Patenkind zum Erben einsetzen, so würden nach dessen vorzeitigem Tode die Kinder desselben nichts erben, außer der Erblasser hätte dies ausdrücklich verfügt.

Deshalb konnte Felizitas auch ihr Anrecht auf das Erbe der Mutter nicht auf das Kloster übertragen. Ebenso wie ihr Anrecht auf das Erbe, ist auch ihr Versprechen dem Kloster gegenüber durch ihren vorzeitigen Tod hinfällig geworden, da es eben nur ein bedingtes Versprechen sein konnte.

Es bleibt also dem freien Willen der Mutter überlassen, ob sie die letzte Bitte ihres Kindes erfüllen will. Eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht nicht, und darum ist es auch kein Unrecht, wenn sie die Bitte des Kindes nicht erfüllt. Vielleicht war auch die Botschaft des Kindes nur in diesem Sinne gemeint und darum überhaupt nicht als letzter Wille, sondern nur als Wunsch und Bitte aufzufassen.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

V. (Blumendiebstahl und Restitution.) In X. werden fast alljährlich im Spätherbst in einer Nacht die letzten blühenden Blumen in den Hausgärten furtim abgeschnitten und am nächsten Tag auf dem Markt der nächsten Stadt verkauft. Der Dieb erzielt damit einen Gewinn von 15 bis 20 Mark. Die bestohlenen Gartenbesitzer sind darüber sehr erzürnt, doch nicht so sehr wegen des materiellen Schadens. Sie hätten ja die Blumen nicht selbst verkauft, sondern sich nur noch gern einige Wochen an dem Schmuck ihrer Gärten erfreut.

Wie ist dieser Diebstahl zu beurteilen? Ist zu restituieren? Auf welche Weise?

Kriminalistisch wäre der Fall wohl leichter zu lösen als moraltheologisch. Denn nach allen Anzeichen wäre der Dieb nicht schwer zu entdecken. Daß auch moraltheologisch ein Diebstahl vorliegt, ist unbestreitbar. Denn es ist *ablatio rei alienae domino rationabiliter invito*. Schwieriger ist das Urteil über die *gravitas materiae*. Ob auf die einzelnen Besitzer *gravis materia* entfällt, läßt sich nicht entscheiden, da die Zahl der Besitzer und ihre materielle Lage nicht angegeben ist. Da es sich aber offenbar um einen einheitlichen Diebstahl handelt, muß die *materia per modum unius* genommen werden, *materia*

coalescit. Streng genommen müßten da auch die früheren Jahre miteingerechnet werden, wenn eine fortdauernde Diebstahlsabsicht vorläge. Doch wollen wir dies außer Betracht lassen. Bei *diversi domini* ist, wofern gegen einzelne nicht schon *materia relative gravis* gegeben ist, als Maß die *materia absolute gravis* anzuwenden. Dies wäre nach Schätzung Noldin-Schmitt ca. 30 Mark oder 50 S. Demnach könnte hier, wenn man die jährlichen Diebstähle für sich nimmt und das *damnum* der Einzelnen nicht relativ schwer wäre, von einer *gravis obligatio restitutionis* nicht sprechen; um so weniger, als der eigentliche Schaden nicht nach dem erzielten Marktpreis, sondern weit geringer zu schätzen ist, weil in dem erzielten Marktpreis auch die Entschädigung für das Marktgehen und Marktstehen eingerechnet ist. *Materia gravis* könnte sich höchstens ergeben, wenn die jährlichen Diebstähle unwahrscheinlicher Weise summiert werden müßten.

Die vorausgehende Erwägung würde sicher gelten, wenn es sich um Berufsgärtner handelte, die die Absicht hatten, die Blumen selbst zu verkaufen. Denn sie wären durch den Diebstahl offenbar materiell geschädigt worden. An und für sich ändert an diesem Urteil auch der Umstand nichts, daß unsere Besitzer die Blumen nicht verkaufen, sondern sich nur an ihrer Schönheit erfreuen wollten. Aber nach der Schilderung des vorliegenden Falles drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, ob die Besitzer ernstlich auf eine Restitution reflektieren oder sich nicht vielmehr damit begnügen würden, daß der Dieb in Zukunft seine Diebstähle unterlasse, gemäß dem Worte des heiligen Apostels Paulus: „*Qui furatur, amplius non furetur.*“ Dann läge eine *condonatio tacita* vor, die alle Schwierigkeiten der Frage für den Beichtvater mit einem Schlage beseitigte.

St. Pölten.

Dr Alois Schratzenholzer.

VI. (Exkommunikation des katholischen Taufpaten bei einer protestantischen Taufe.) In einem Städtchen der Diaspora mit kaum 3% Katholiken hatte Titius vor kurzem auf Bitten der Eltern N. N. als wirklicher Pate, nicht nur ehrenamtlich, seines Amtes gewaltet und das Kind der genannten Eltern dem protestantischen Religionsdiener als dem Spender der Taufe zur sakramentalen Handlung dargeboten; und dies als akademisch gebildeter Mann aus gut katholischer Gegend mit voller Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechtes. Bald darauf machte Titius eine Ferienreise in die Schweiz und lernte daselbst einen Vikar namens Raymundus kennen, der im Kirchenrecht wohlbewandert war. Mit diesem besprach er den ganzen Fall; er frug den Vikar, was er von der Exkommunikation halte. Dieser nahm zwar den Tatbestand des can. 2316